

Liebe Verbände!

(mit der Bitte um Weiterleitung an die Vereine)

Am Wochenende hat die Bundesregierung neue COVID-19 - Maßnahmen verordnet, die auch den Sport betreffen. Diese Maßnahmen sind rechtlich bindend und gelten unabhängig von der Ampelfarbe.

Der § 8 COVID-19-Maßnahmenverordnung, in dem die Bestimmungen der Sportausübung geregelt sind, wurde nur für Profimannschaften leicht geändert. Für den Großteil der Vereine bleiben daher die geltenden Bestimmungen aufrecht. Beim Betreten der Sportstätte muss ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen eingehalten werden. Beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen muss zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden (gilt auch für Umkleidekabinen).

Die neuen Regelungen des § 10 für Veranstaltungen betreffen den Sport direkt. Unter Veranstaltungen fallen Wettkämpfe mit und ohne Publikum, Vereinsversammlungen, Schulungen und **auch die Durchführung von Trainingseinheiten.**

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen bzw. mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.
- Es bleibt die Bestimmung, dass Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich möglich sind.
- Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen über 50 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 100 Personen im Freien muss ein COVID-19 – Beauftragter bestellt und ein COVID-19 – Präventionskonzept erstellt werden.

Was bedeutet dies nun für den Trainingsbetrieb?

- Eine Trainingsgruppe in Einzelsportarten kann maximal 10 Personen umfassen inkl. Trainerinnen und Trainer.
- Es können jedoch mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.
- Bei Mannschaftssportarten (z.B. Fußball) sind übliche Gruppengrößen erlaubt, auch wenn diese mehr als 10 Personen umfassen.
- Es sind alle Sportarten erlaubt. Für Sportarten mit Körperkontakt ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

Was bedeutet dies nun für Wettkämpfe?

- Wettkämpfe in **Einzelsportarten** in geschlossenen Räumen sind zwar erlaubt, die Personenanzahl ist allerdings mit 10 Personen begrenzt. In diese Höchstgrenze sind die Sportlerinnen und Sportler miteinzubeziehen, jedoch nicht Schieds-/Kampfrichter u.ä.
Das bedeutet, dass praktisch **keine indoor - Wettkampfveranstaltungen** möglich sind. Im Freiluftbereich liegt die Begrenzung bei 100 Personen.
- Bei **Teamsportarten** (z.B. Fußball, Handball) werden Spielerinnen und Spieler nicht in die Personen-Höchstgrenze mit eingerechnet. Das bedeutet, dass **Spiele in geschlossenen Räumen** mit maximal 10 Zuschauern ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze **möglich** sind. Bei

ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten Zuschauerobergrenzen von 1.500 indoor bzw. 3000 outdoor.

Gastronomie (gilt auch für Kantinen)

- Neu hinzugekommene Bestimmungen: Betreiber dürfen nur Besuchergruppen einlassen, wenn diese maximal 10 Erwachsene umfassen, zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder. Der Kunde hat in geschlossenen Räumen – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz – einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.
- Bereits bestehende Regelung: Konsumation von Speisen und Getränken sind nicht unmittelbar in der Nähe der Ausgabestelle erlaubt. In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig. Abstand von einem Meter zwischen Besuchergruppen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es gelten weitere Bestimmungen (siehe § 6).

Zusätzlich zu den verordneten Maßnahmen gelten weiterhin folgende **Empfehlungen** je nach Ampelfarbe:

Grün:

- COVID-Präventionskonzept für alle Vereine
- Führung von Anwesenheitslisten der AthletInnen

Gelb:

- COVID-Präventionskonzept für alle Vereine
- Führung von Anwesenheitslisten der AthletInnen und Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen
- Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Ballsport):
 - Konstante Trainingsgruppen (keine Vermischung)
 - Wettkämpfe in geschlossenen Gruppen (z.B. Altersklassen)

Orange:

- COVID-Präventionskonzept für alle Vereine
- Führung von Anwesenheitslisten der AthletInnen und Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen
- Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Ballsport):
 - möglich, wenn der Körperkontakt insgesamt nicht länger als 15 min. unter 2 m beträgt.
 - konstante Trainingsgruppen
 - Wettkämpfe in geschlossenen Gruppen (z.B. Altersklassen)
- Vorzugsweise schon in Trainingsbekleidung zum Training kommen
- Kein Gastronomiebetrieb (Wettkämpfe und Training)
- Reduzierte Besucherzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen:
 - Indoor: Max. 250 Personen
 - Outdoor: Max. 500 Personen

Rot:

- Sportstätten sind geschlossen
- Bestimmte Spitzensportler können in bestimmten Sportstätten unter strengen Hygienevorschriften Sport ohne Körperkontakt ausüben
- Sportausübung im Freien nur alleine oder mit Haushaltsmitgliedern

Informationen unter www.vorarlberg.at/sport.

Detailliertere FAQ's gibt es von der BSO: www.sportaustria.at/corona

Unter der Tel.Nr. von 1450 – 1 werden Auskünfte zu den Veranstaltungsregelungen erteilt.

Die Hot-Line des Sportministeriums ist von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 15.00 erreichbar; Tel. +43 (1) 71606 – 665270; E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl